

Fünftel, diese 20 Prozent, wenn diese Vergünstigung allen zu gute käme, so daß bloß 80 Prozent statt 100 Prozent bezahlt würden. Aber es wäre dann eine Tautologie, zu sagen, diese 80 Prozent sollen 100 Prozent sein. So lange man den § 30 der revidirten Städteordnung und den § 23 der revidirten Landgemeindeordnung dahin festhält, daß man die Ermäßigung nur den Beamten, die ein fest fixirtes Einkommen haben, zu Theil werden läßt, so lange sagen auch wir, wie es die Mehrheit der Deputation in dem Berichte ausgesprochen hat, daß es sich um eine Privileg für die Beamten handelt, und diesem Privileg, diesem Vorrechte, können wir in keiner Weise zustimmen. Wir sind für Abschaffung desselben. Also die Extreme berühren sich hier. In Bezug auf den Antrag des Herrn Vizepräsidenten Georgi sind wir der Meinung — auch der Herr Abg. von Dohlschlägel hat das gewissermaßen divinatorisch herausgefunden — daß die Arbeitslöhne dann ein bißchen niedriger gehalten werden dürften. Sobald ein Fünftel von den Kommunalsteuern abgezogen werden dürfe, würden die Arbeiter zufriedener sein mit ihrer Lebenslage. So habe ich es wenigstens aufgefaßt. Wir stehen aber freilich nicht auf dem Standpunkte, daß in Anbetracht der niedrigen Arbeitslöhne, die gezahlt werden, dieses Fünftel, diese 20 Prozent, ein Äquivalent für die Arbeiter sein können. Wir plaidiren überhaupt für höhere Arbeitslöhne, und wenn diese hoch sind, dann mag auch jeder Staatsbürger verpflichtet sein, seinen vollen Beitrag zu der Einkommensteuer zu zahlen; dieser grundlegende Satz also muß, wie gesagt, für alle gelten, auch für die Arbeiter.

Die Deklarationspflicht betreffend, hat man darauf aufmerksam gemacht, daß gerade die Unterdeklaration oft schon dagewesen sei, da die Leute nicht die Fähigkeit besitzen, sich richtig einzuschätzen, selbst wenn sie es ehrlich meinen. Ja, meine Herren, die Unterdeklaration dürfte wohl oft vorgekommen sein, ich weiß, daß vor vielen Jahren die Unterdeklarationen einem Minister in Sachsen Veranlassung gaben zu erklären, daß der Staat Sachsen in schauderhafter Weise um Millionen betrogen worden sei. Andererseits glaube ich aber auch, daß die Ueberdeklarationen, welche Herr von Dohlschlägel als Ideal wünscht, ausbleiben werden, ich möchte denjenigen sehen, welcher in seinem Einkommen lieber mehr als weniger angiebt. Wer die Menschen kennt, weiß, daß sie in verschiedenen Dingen anderer Meinung sein können, aber ihren Geldbeutel kennen sie im allgemeinen ziemlich genau, da herrscht Uebereinstimmung; von Ueberdeklarationen kann daher so leicht nicht die Rede sein. Meine Herren! Wir können nicht der Meinung sein, daß,

weil die Deklarationspflicht nicht genügend erfüllt wird, man deshalb auch diesen Fünftelabzug beibehalten müsse bei der Gemeindesteuer. Wir sind also dafür, daß der erste Theil der Petition der Arbeiterausschüsse der fiskalischen Gruben- und Hüttenwerke des Freiburger Reviers auf sich beruhen bleibt, wir stimmen der Deputation zu in Bezug auf diesen Punkt. Wenn sodann der zweite Punkt von ihr bejaht wird, daß § 30 beziehungsweise § 23, welche beide die Bevorrechtigung aussprechen, aufgehoben werden, wenn also dieser Punkt der Regierung zur Erwägung überwiesen werden soll, so sind wir auch hier natürlich dafür. Im übrigen will ich hier wiederholt versichern, daß es keine Arbeiterfeindlichkeit ausdrückt, wenn wir einen solchen Standpunkt hier einnehmen. Wir nehmen uns der Arbeiter an, wir wissen aber, wo wir es thun, wir thun es an der richtigen Stelle, wir geben nicht eine Kleinigkeit, um dafür die Möglichkeit einer Erhöhung der Arbeiterlöhne hinauszuschieben, sondern wir verlangen höhere Löhne und sind sodann für eine entsprechende Heranziehung zur Steuer. In dieser Beziehung also stimmen wir für eine Gleichstellung aller Staatsbürger.

**Präsident:** Der Herr Staatsminister von Meißel.

**Staatsminister von Meißel:** Meine Herren! Ich habe ursprünglich nicht die Absicht gehabt, in die Debatte einzugreifen, aber die Aeußerungen des Herrn von Dohlschlägel geben mir doch Veranlassung wenigstens zu einer ganz kurzen Erwiderung und Richtigstellung. Der Herr Abg. von Dohlschlägel hat erklärt, daß die Beamten es gewissermaßen als eine Ehrenpflicht anzusehen haben müßten, die Steuern, die einmal von allen Staatsbürgern auch für Gemeindezwecke entrichtet werden, voll zu zahlen. Meine Herren! Ich konstatire dem gegenüber, daß ich der Ansicht bin, daß der Beamte vollständig seinen Pflichten genügt und sich auch auf dem Ehrenstandpunkte bewegt, wenn er den Verpflichtungen nachkommt, wie sie gesetzlich geregelt sind. Die einschlagenden Paragraphen und § 30 der Städteordnung und § 23 der revidirten Landgemeindeordnung haben ausdrücklich mit ständischer Genehmigung dem Beamtenstande oder vielmehr dem in festem Einkommen stehenden Beamten diesen Vorzug gewährleistet des Wegfalles eines Fünftels, und so lange wir auf dem Standpunkte stehen, der gesetzlich festgestellt ist, kann ich nicht zugeben, daß der Beamte irgendwie in Kollision komme mit seiner Pflicht, wenn er nicht weiter geht, als gegenwärtig durch das Gesetz festgelegt worden ist. Meine Herren! Ich will nicht weiter auf das Materielle eingehen, ich habe nur nochmals zu konstatiren, daß die Gründe, welche die